

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind vollständig schriftlich niedergelegt. Alle Zusagen unserer Mitarbeiter, mündliche, telefonische Abreden, die von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen oder diese ergänzen, sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

1.3. Mit seiner Bestellung erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen haben Gültigkeit für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. Vertragsschluss im Händler-Shop

Die über unseren Händler-Shop angebotenen Waren und Leistungen stellen noch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern lediglich die Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung. Mit der Bestellung unterbreitet der Besteller uns ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist keine Annahme des Angebots. Sie dient lediglich der Information, dass die Bestellung bei uns eingegangen ist. Der Vertrag kommt mit Absendung der bestellten Artikel zustande. Die Vertragssprache ist deutsch. Der Vertragstext wird durch uns nicht gespeichert.

3. Lieferzeiten, Lieferumfang, Konstruktions- und Formänderungen, Rücktrittsrecht

3.1. Bei den angegebenen Lieferfristen und Lieferterminen handelt es sich um unverbindliche Angaben, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindliche Lieferfristen oder -termine vereinbart sind.

3.2. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

3.3. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik oder Gesetzesänderungen zurückzuführen sind, bleiben vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

3.4. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen oder kommt der Besteller seinen Zahlungspflichten aus einem anderen Vertrag mit uns nicht ordnungsgemäß nach, so sind wir berechtigt, vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemäß erteilte Auskunft einer Bank, Auskunftel, eines mit dem Besteller in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die noch ausstehenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen eventuell unter Rückgabe der Akzepte sofort zur Zahlung fällig. Unsere weiteren Rechte bleiben unberührt. Dem Besteller erwächst nicht das Recht, irgendwelcher Art gegen uns zu erheben, wenn wir von unseren vorstehenden Rechten Gebrauch machen. Ausgenommen sind Ansprüche des Bestellers auf Rückzahlung etwaiger schon geleisteter Zahlungen.

4. Preise

4.1. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen bzw. 6 Wochen, wenn der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ändern sich nach Vertragsschluss bis zur Lieferung Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen und entsprechend den Kostensteigerungen anzupassen. Der Besteller ist bei einer Preissteigerung von mehr als 5 % insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.2. Sind von uns keine anderen Bedingungen genannt, so verstehen sich unsere Preise ab Fabrik ausschließlich Verpackung- und Versendungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle und sonstige Abgaben.

5. Zahlungen

Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Enthält unsere Auftragsbestätigung jedoch andere Zahlungsbedingungen, so gelten diese. Zahlungen sind nur auf die durch uns aufgeführten Konten bzw. Stellen zu richten. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geldendmachung weiterer Verzugszinsen und Mahngebühren bleibt vorbehalten. Wird eine Rechnung bei Fälligkeit nicht bezahlt, oder ein gegebener Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, so werden etwaige noch laufende Schecks oder Wechsel und noch offen stehende Rechnungen sofort fällig. Für noch ausstehende Lieferungen können wir Vorkasse oder Nachnahme verlangen.

6. Steuer-Identnummer

Wird uns vom Besteller keine oder eine falsche Steuer-Identnummer angegeben, behalten wir uns eine Nachbelastung der Steuer vor.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

7.1. Ein Zurückbehaltungsrechtsteht dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.2. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen etwaige Ansprüche von uns aufzurechnen. Dies gilt nicht, wenn mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet wird.

8. Gefahrübergang, Versand

Versenden wir auf Verlangen des Bestellers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort (Leutkirch), so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben.

9. Beanstandungen, Mängelhaftung, allgemeine Haftung

9.1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so müssen offene Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich angezeigt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, schriftlich angezeigt werden. Den Warenrücksendungen ist unser Begleitschreiben für Rücksendungen ausgefüllt unter Berücksichtigung der Rücksendebedingungen beizulegen.

9.2. Bei Mängeln der Ware sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf statt (= Endkunde ist ein Verbraucher). Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Stellungnahme von uns zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den

Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von uns in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

9.4. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften wir unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit wir ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist unsere Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Produkthaftung

10.1. Der Besteller wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller hat die Veränderung der Produkte nicht zu vertreten.

10.2. Werden wir aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die wir für erforderlich und zweckmäßig halten und uns hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen unser Eigentum und zwar erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle unsere Lieferungen, solange überhaupt noch eine Forderung unsererseits besteht. Wir sind, um den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt stets für uns, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Das Anspruchsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen so verbunden oder vermischt werden, dass wir unser Volleigentum verlieren. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

11.3. Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weiter zu veräußern. Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware - gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an uns abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

11.4. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern unverzüglich bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte ebenfalls unverzüglich zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

11.5. Übersteigt der Wert der uns gegebenen realisierbaren Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 15%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11.6. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder an Dritte zur Sicherung zu übereignen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

12. Eigentums- und Schutzrechte

12.1. Wir behalten uns an sämtlichen Typen, Modellen, Entwürfen und Unterlagen etc. alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Es ist dem Besteller nicht gestattet, Typen und Modelle etc. nachzubauen, sich irgendwelche Schutzrechte an ihnen zu sichern oder sonst in irgendeiner Form auszubuten, sofern dies nicht kraft Gesetzes zulässig ist.

12.2. Angaben und Zeichnungen etc. des Bestellers zu dem Liefergegenstand sind für uns erst nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung verbindlich. Fertigen wir einen Liefergegenstand nach Zeichnungen, Entwicklungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, so gewährleistet der Besteller, dass die Fertigung und Lieferung dieses Liefergegenstands keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstige Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Sofern wir aufgrund der Fertigung oder Lieferung eines solchen Liefergegenstands von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Besteller verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

13. Höhere Gewalt

Sofern wir durch höhere Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, oder andere unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen, Ausfuhrverbote usw., an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware, gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von unserer Lieferpflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Soweit wir von der Lieferpflicht frei werden, gewähren wir dem Besteller etwa erbrachte Vorleistungen zurück. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und wir an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr haben. Auf Verlangen des Bestellers werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1. Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Leutkirch.

14.2. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist eine Klage bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ausschließlich bei den Gerichten zu erheben, die für unseren Hauptsitz zuständig sind. Andererseits sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

14.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Übertragung von Rechten und Pflichten, salvatorische Klausel

15.1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag auf Dritte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- oder Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.